

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

Vom 9. Juli 2020

Aufgrund von §§ 40 und 88 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderung der Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen

Die Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden vom 19. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2016 vom 30. Januar 2016, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 10 Absatz 5.“
2. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Dafür sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen, die vor Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht älter als fünf Jahre sein dürfen und die in international anerkannten Zeitschriften mit Fachgutachtersystem bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein müssen. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten und ihr methodisch-technischer Hintergrund sind vom Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bilden in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Autorenschaften sind bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand der Erstautor von mindestens drei Fachartikeln und seine individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Der Doktorand hat schriftlich zu erläutern, auf welche Inhalte der Fachartikel sich seine individuelle Autorenschaft bezieht. Diese Erläuterung ist in der Regel von allen Ko-Autoren zu unterzeichnen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.“
4. Aus den bisherigen Absätzen 3 bis 9 des § 10 werden die Absätze 4 bis 10.
5. Im neuen § 10 Absatz 5 (bisher: § 10 Absatz 4) wird nach Satz 3 der folgende neue Satz 4 eingefügt: „Zwei Gutachter aus demselben Institut der Fakultät sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.“
6. Im neuen § 10 Absatz 6 (bisher: § 10 Absatz 5) wird die Formulierung „– summa cum laude = ausgezeichnet = eine außergewöhnlich gute Leistung“ gestrichen.
7. Der Satz 2 des neuen § 10 Absatz 10 (bisher: § 10 Absatz 9) wird wie folgt gefasst: „Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 6 genannten Prädikate.“

8. In § 11 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Absatz 6 genannten Prädikaten.“
9. Satz 2 des § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Dabei sind die in § 10 Absatz 6 genannten Prädikate zu verwenden.“
10. In § 11 Absatz 5 wird Satz 4 wie folgt gefasst: „Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern als auch die Verteidigung mit "magna cum laude" bewertet und hat der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat "ausgezeichnet (summa cum laude)" vergeben werden.“
11. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 10 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren.“
12. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Stehen im Falle einer kumulativen Dissertation der Veröffentlichung von bereits publizierten Fachartikeln Rechte Dritter entgegen, genügt für die bereits publizierten Teile der Dissertation der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze.“
13. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 13 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19. Dezember 2015 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 30. Juni 2020.

Dresden, den 9. Juli 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen